



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 4. September 2012 ek

Vernehmlassung zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 haben Sie uns um unsere Stellungnahme zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse gebeten. Gerne nehmen wir zu den beantragten Änderungen der Erlasse und zum Fragebogen wie folgt Stellung:

1. Beantragte Änderungen

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes sowie der weiteren Erlasse und haben **keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge**.

2. Fragebogen

Zu Frage 1: Sind Sie mit den generellen Zielsetzungen und Inhalten der Vorlage einverstanden?

Ja.

Zu Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, in die Lizenzpflicht neu auch die Güterfahrzeuge zwischen 3.5 und 6 Tonnen Gesamtgewicht einzubeziehen?

Ja.

Zu Frage 3a: Sind Sie damit einverstanden, dass im öffentlich zugänglichen Register neu auch die verantwortliche Person (Verkehrsleiterin/Verkehrsleiter) und die Anzahl der Fahrzeuge eingetragen sind?

Ja.

Zu Frage 3b: Sind Sie damit einverstanden, den - nicht öffentlich - zugänglichen Teil des Registers den zuständigen Behörden der EU Staaten direkt zugänglich zu machen?

Ja.

Zu Frage 4: Sind Sie mit den Vorschlägen in Art. 4 STUG betreffend Verkehrsleiterin/Verkehrsleiter einverstanden?

Ja.

Zu Frage 5: Haben Sie zu den beabsichtigten Harmonisierungen in den Strafbestimmungen des öffentlichen Verkehrs Bemerkungen oder Fragen?

Die in der Vorlage enthaltene Harmonisierung der Strafbestimmungen erachten wir als sinnvoll. In diesem Zusammenhang fragen wir uns aber, warum in den Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Seilbahngesetzes bei den Bestimmungen zu den Übertretungen darauf verzichtet wird, bei der Busse eine frankenmässige Obergrenze zu verankern, wie dies in der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Art. 57) der Fall ist. Unseres Erachtens müsste diese Obergrenze im Sinne der Harmonisierung auch in Art. 86 des Eisenbahngesetzes und in Art. 25a des Seilbahngesetzes eingefügt werden.

Zu Frage 6: Haben Sie zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen weitere Bemerkungen?

Nein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Amt für öffentlichen Verkehr
- eidg. Parlamentarier des Kantons Zug